

GR-Sitzung vom 18.02.2019 – öffentlich

DS Nr. 8 - ö

Zu TOP 4 – Private Bausachen

a) Neubau eines Garagengebäudes

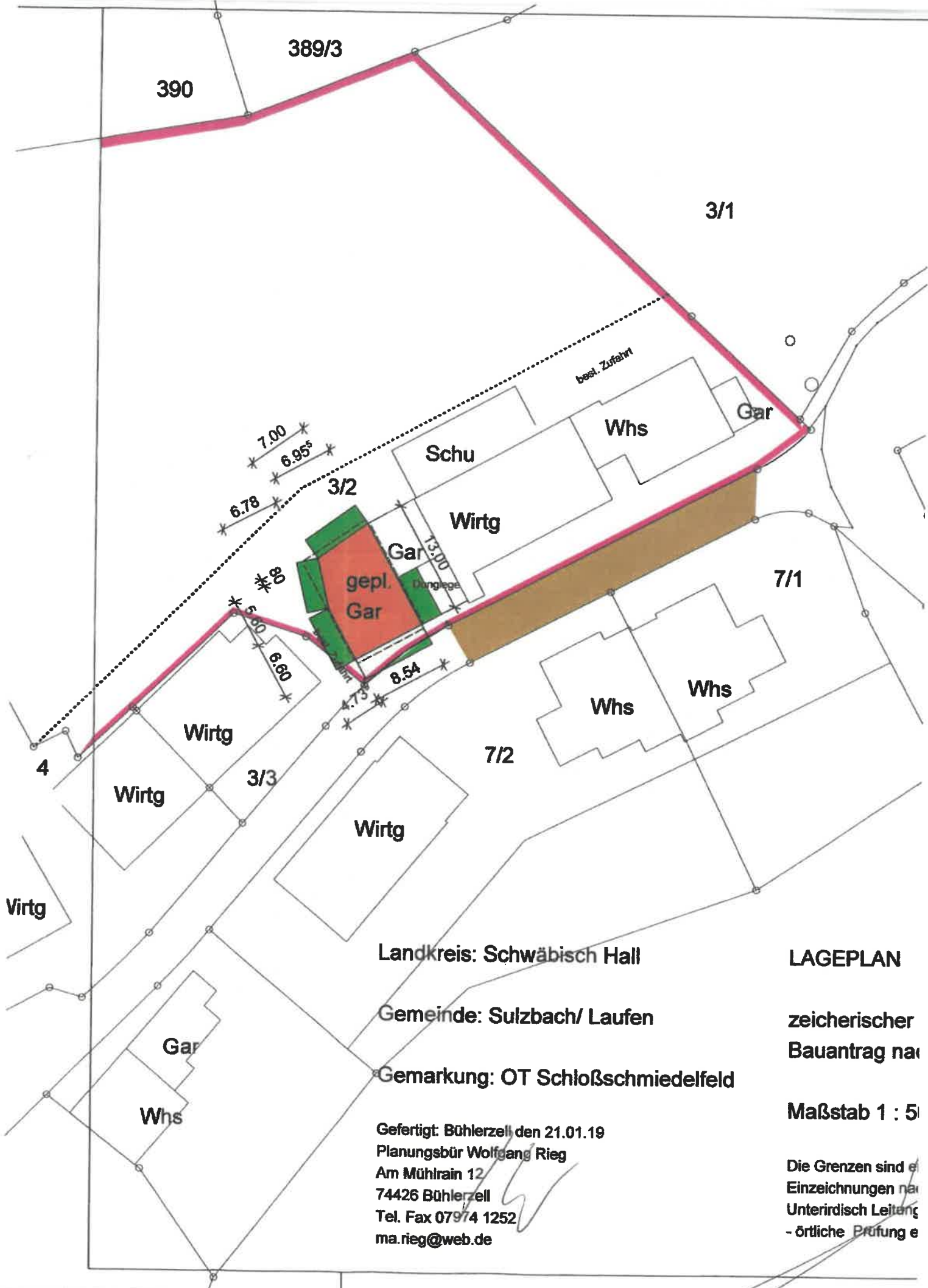
Am Freitag, den 01.02.2019 ging das Baugesuch von Herrn Martin Müller, Schloßschmiedefeld 2, Sulzbach-Laufen, bei der Gemeindeverwaltung ein.

Herr Müller beabsichtigt den Neubau eines Garagengebäudes auf dem Flst. 3/2, Schloßschmiedefeld 2.

Aus Sicht der Gemeindeverwaltung bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den Neubau.

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben von Herrn Martin Müller, dem Neubau eines Garagengebäudes, Flst. 3/2, Schloßschmiedefeld 2, sein Einvernehmen.**
- 2. Das Einvernehmen ist dem Landratsamt Schwäbisch Hall mitzuteilen.**
- 3. Für die Akten ist ein Protokollauszug zu fertigen.**



Landkreis: Schwäbisch Hall

Gemeinde: Sulzbach/ Laufen

Gemarkung: OT Schloßschmiedelfeld

Gefertigt: Bühlerzell den 21.01.19
 Planungsbür Wolfgang Rieg
 Am Mührain 12
 74426 Bühlerzell
 Tel. Fax 07974 1252
 ma.rieg@web.de

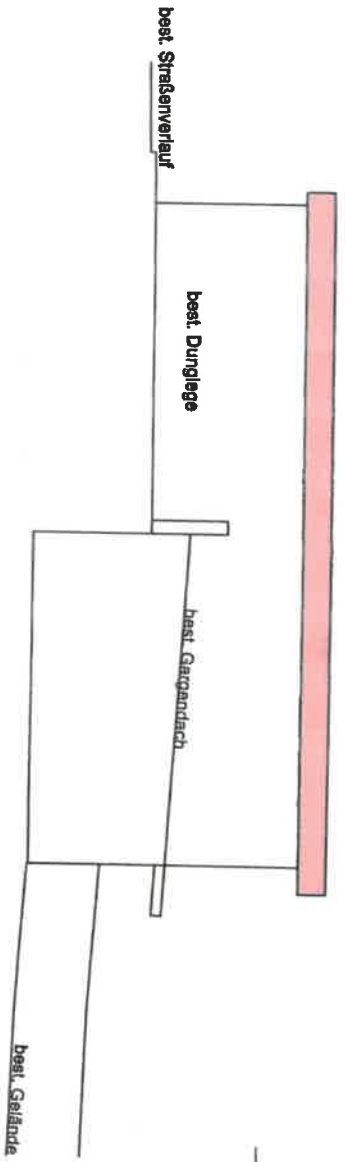
LAGEPLAN

zeichnerischer
 Bauantrag nach

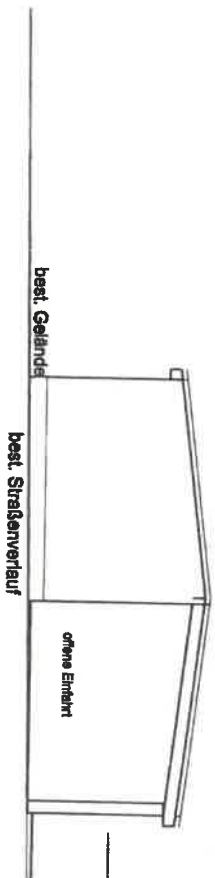
Maßstab 1 : 50

Die Grenzen sind e
 Einzeichnungen nach
 Unterirdisch Leitung
 - örtliche Prüfung e

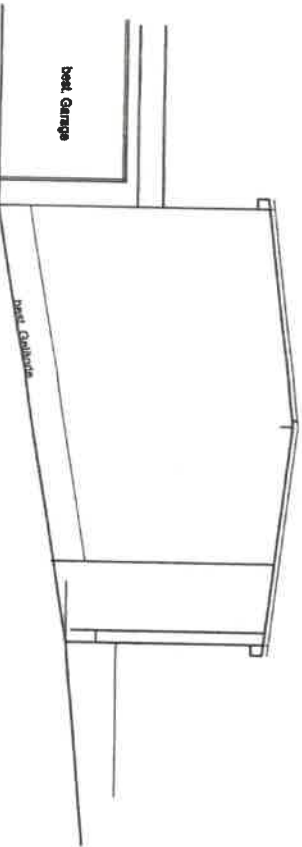
von osten



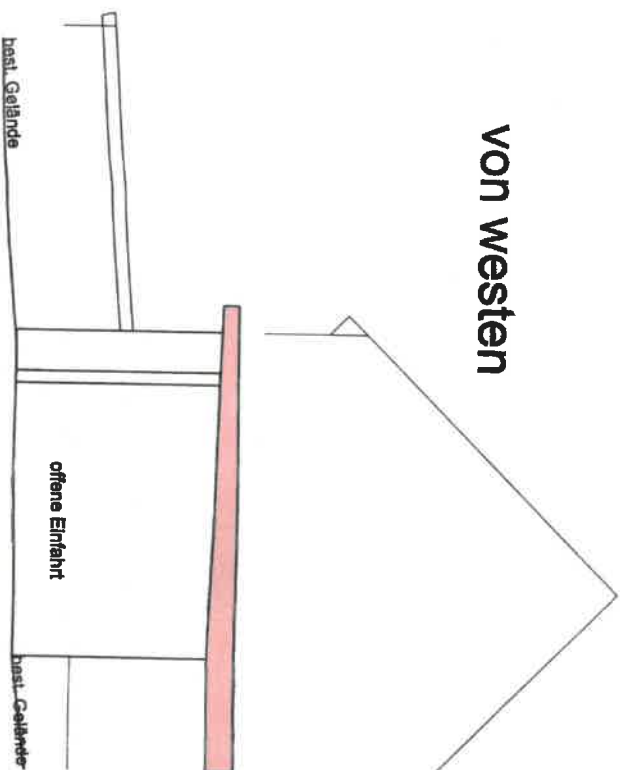
von süden



von norden



von westen



best. Gelände

best. Straßenverlauf

offene Einfahrt

uf

von westen

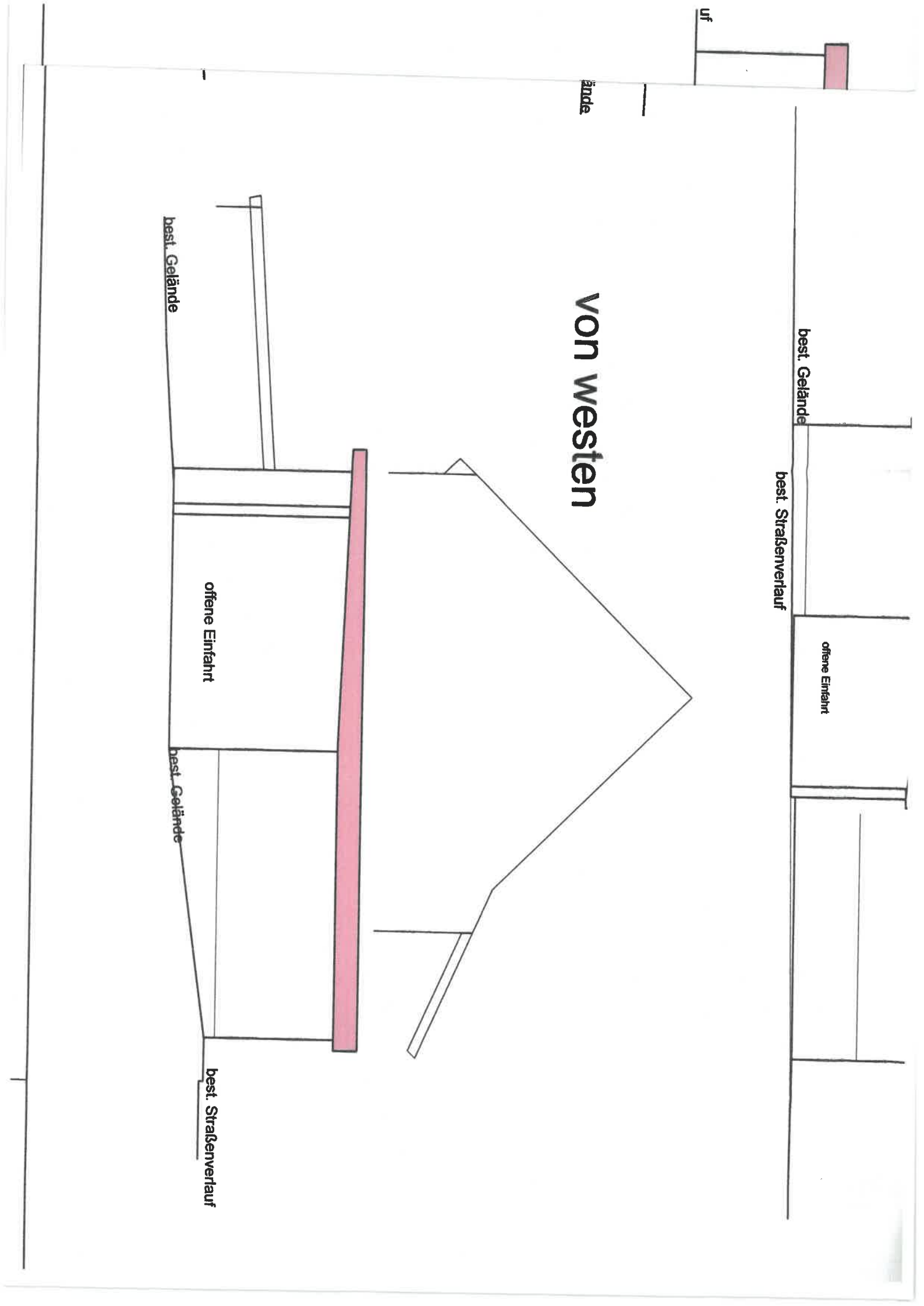
ände

best. Gelände

offene Einfahrt

best. Gelände

best. Straßenverlauf



**Zu TOP 6 – Außenbereichssatzung Hägeleshöfle
hier: Aufstellungsbeschluss und Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**

Familie Morof plant den Neubau eines Wohnhauses (für die Tochter) im Bereich Hägeleshöfle. Seitens der Verwaltung wird dieser Bauwunsch unterstützt. Allerdings gestaltet sich dies nicht ganz einfach, da es sich beim Hägeleshöfle um reinen Außenbereich handelt. Da hier nur 2 Wohngebäude existieren, kommt – wenn überhaupt - nur eine Außenbereichssatzung in Frage, die den aktuellen Bestand definiert und hier eine Baulücke schafft. Ein erster Ortstermin mit dem Landratsamt hat bereits stattgefunden. Vom LRA würde der beiliegende Entwurf mitgetragen. Weitere Baulücken oder Abrundungen sind aktuell leider nicht möglich. Ob später bei weiterem Bauinteresse der Anwohner eine Erweiterung oder dann ggf. eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung möglich ist, wäre zu gegebener Zeit zu prüfen. Der Bauwunsch der Familie Morof könnte mit der vorliegenden Satzung bedient werden.

Die Nachbarn wurden über das geplante Satzungsverfahren informiert.

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die Außenbereichssatzung Hägeleshöfle**
- 2. Der vorliegende Planentwurf wird zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung freigegeben.**

DS-90

6462 LANDKREIS SCHWABISCH HALL
GEMEINDE SULZBACH-LAUPEN

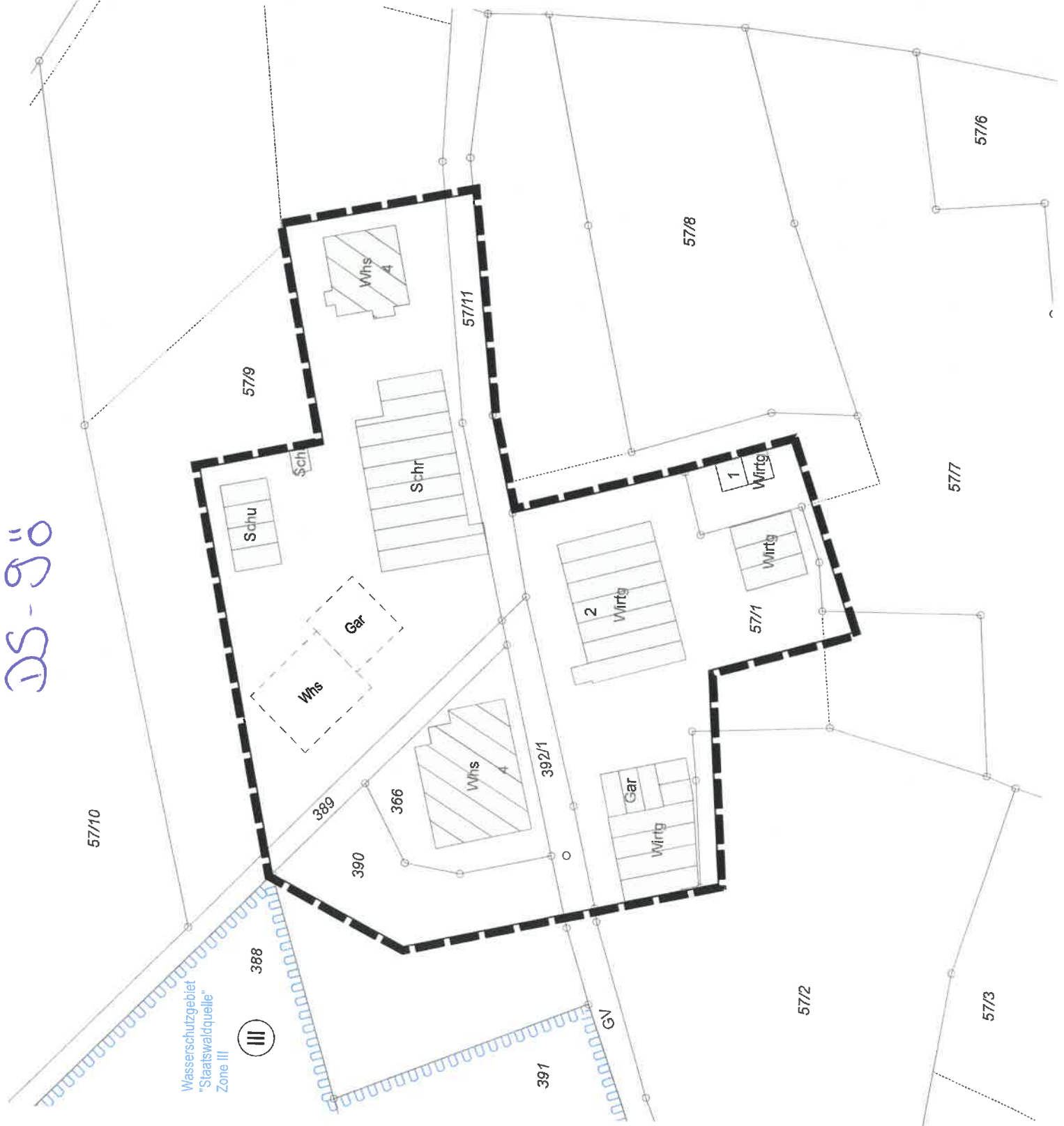
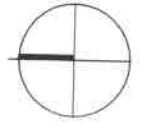
**AUßENBEREICHSSATZUNG
"HÄGELESHÖFLE"
IN HÄGELESHÖFLE**

1:500

AUFSTELLUNGS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS
AM 18.02.2019

18.02.2019

VEREINIGTE
LÄNDERPLANUNG
LANDKREIS SCHWABISCH HALL



zu Top 7 Kommunal- und Europawahl am 26.05.2019

- **Wahl des Gemeindewahlausschusses**
- **Bildung der Wahlbezirke und Festlegung der Wahlräume**
- **Beschluss über ein Zehrgeld**

Beschlussantrag:

1.) Der Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen mit Europawahl am 26.05.2019 wird wie folgt gebildet:

Vorsitzender: Herr Gerhard Hägele
Stellvertreter: Frau Kathrin Freimüller
Beisitzer: Herr Günther Kengeter
Frau Silvia Wahl
Stellvertreter: Herr Dietmar Stiefel
Frau Ute Thoma

3.) Es werden folgende Wahlbezirke festgelegt:

Wahlbezirk 101: Sulzbach (Wahlraum: Rathaus Sulzbach, Eisbachstraße 24, Trauzimmer)

Wahlbezirk 102: Laufen (Wahlraum: Ortszentrum Laufen, Im Kocherfeld 2)

4.) Die Mitglieder des GWA sowie der Wahlvorstände erhalten ein Zehrgeld entsprechend der gemeindlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands den doppelten Satz.

Das Zehrgeld nach § 10 Abs. 2 EuWO mit 25,00 € wird zusätzlich gewährt.

Sachvortrag:

Am 26.05.2019 finden die Kommunal- und Europawahlen statt.

Hierfür hat die Gemeinde die örtlichen Vorbereitungen zu treffen, das heißt den Gemeindewahlausschuss und die Wahlbezirke zu bilden sowie die Wahlvorstände zu bestimmen.

Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist kraft Gesetzes der Bürgermeister. Da BM Bock jedoch für die Kreistagswahl kandidiert kann er nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeindewahlausschusses sein. Daher wird die im Beschlussvorschlag genannte Besetzung vorgeschlagen.

Es wird die Bildung von 2 Wahlbezirken 101 Sulzbach und 102 Laufen vorgeschlagen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses, den Wahlvorständen 101 und 102 sowie dem Briefwahlvorstand eine Aufwandsentschädigung gemäß der gemeindlichen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in doppelter Höhe zu bezahlen, aufgrund des hohen zeitlichen Aufwands. Das Zehrgeld für die Europawahl gemäß § 10 Abs. 2 EuWO soll zusätzlich gewährt werden.

Die personelle Besetzung des Gemeindewahlausschusses ergibt sich aus dem Beschlussantrag.

Die Besetzung der weiteren Wahlvorstände liegt im Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters.

Es ist folgende Besetzung geplant:

Wahlvorstand für den Wahlbezirk Sulzbach:

Wahlvorsteherin: Frau Silvia Wahl
Stellvertreterin: Frau Ursula Kengeter
Beisitzer: Frau Anke Mack
Frau Emily Werner
Frau Gudrun Bauer
Herr Helmut Eherler
Herr Markus Köger
Frau Stefanie Haas

Wahlvorstand für den Wahlbezirk Laufen:

Wahlvorsteher: Herr Gerhard Hägele
Stellvertreterin: Frau Kathrin Freimüller
Beisitzer: Frau Madlen Stump
Frau Helga Haas
Frau Marliese Ruf
Frau Ute Blind
Frau Nadine Weller
Frau Heidi Fahr

Wahlvorstand für den Briefwahlausschuss:

Wahlvorsteher: Frau Natascha Beißwenger
Stellvertreter: Herr Günther Kengeter
Frau Vera Jäger
Frau Suphaphorn Bock
Herr Dietmar Stiefel
Frau Ute Thoma

Es konnten noch nicht von allen geplanten Mitgliedern der Wahlvorstände die Zusagen eingeholt werden. Daher ist es möglich, dass sich noch Veränderungen ergeben können.

DSM a) - ö

Ingenieurbüro für Elektrotechnik

Dipl.- Ing. (FH) EDWIN GÖGGERLE

Rilkeweg 14
74564 Crailsheim

Telefon: 07951/ 7600
Telefax: 07951/ 7684

VERGABEVORSCHLAG

Bauvorhaben: Sanierung Stephan-Keck-Halle
in Sulzbach-Laufen

Gewerk: Elektroinstallation

Submission: Donnerstag, 31.01.2019, 11.00 Uhr

Angebotsübersicht:

Die Firma Brodhag aus Gaildorf hat als einzige Firma ein Angebot abgegeben und sich auch an die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen technischen Ausführungsmerkmale gehalten. Die Firmen Heldele aus Aalen und Schlagenhaut aus Eilwangen haben die Ausschreibungsunterlagen zwar angefordert, jedoch ihre Teilnahme am Wettbewerb aus Kapazitätsgründen abgesagt.

	geprüfte Angebotssumme - brutto
Elektro Brodhag, Gaildorf	136.703,15 €
Höhe der Kostenberechnung vom 18.01.2019:	117.885,33 €

Nach eingehender Prüfung des Angebotes hat die Firma Elektro Brodhag aus Gaildorf ein unter Berücksichtigung der derzeitigen Marktlage akzeptables Angebot abgegeben. Es wird daher vorgeschlagen, den Auftrag zur Ausführung der Elektroarbeiten an die Firma

Elektro Brodhag GmbH, Bahnhofstr.14-16, 74405 Gaildorf

zu einem Angebotspreis von brutto **136.703,15 €** zu vergeben.

Aufgestellt:
Crailsheim, den 05.02.2019
Ing.- Büro Göggerle
E. Göggerle

Gemeinderatssitzung am 18.02.2019

DS 11 - ö

zu TOP 8 - Vergaben:

b) Ersatzbeschaffung Kipper für den Bauhof

Der vorhandene Reisch Tandem Kipper des Bauhofs ist inzwischen 30 Jahre alt und sollte aufgrund des Zustandes ersetzt werden. Hierzu liegen 2 Angebote vor:

	Reisch Tandem Dreiseitenkipper T80	Öhler Tandem-Dreiseiten-Kipper OL TDK 80 S
Zul. Gesamtgewicht	8.000 kg	8.000 kg
Nutzlast	ca. 5.980 kg	ca. 6.000 kg
Plattform	4,00 m x 2,00 m	4,00 m x 2,10 m konisch
Bordwand	2 x 500 mm re + li + hi Zentralverriegelung	2 x 500 mm re + li + hi Zentralverriegelung
Auflauf-Rückmatik- Bremseinrichtung	40 km/h	40 km/h
Bereifung	15,0/55-17 14 PR	15,0/55-17
	Stützrad	Stützrad
Anhängekupplung	AK 80	AK 80
	Kornauslaufrutsche	Kornauslaufrutsche
Preis netto	10.882,35 €	10.579 83 €
+ 19 % MwSt	2.067,65 €	2.010,17 €
Preis brutto	12.950,00 €	12.590,00 €
Optional:	Bordwand-Federung netto 171,00 € brutto 203,49 €	

Empfehlung des Bauhofteams wäre den Reisch-Kipper zu beschaffen. Dieser sei qualitativ etwas besser und hat wohl einen stabileren Rahmen. Aufgrund der geringen Preisdifferenz würde auch die Verwaltung die Beschaffung des Reisch-Kippers vorschlagen. Mit dem bisherigen Gerät der Marke Reisch war man 3 Jahrzehnte lang zufrieden.

Die Angebote sind von der Firma Haas aus Münster.

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

1. Als Ersatzbeschaffung für den alten Reisch-Tandem-Kipper wird ein Reisch Tandem Dreiseitenkipper T80 zum Preis von brutto 12.950 € beschafft.
2. Ferner wird eine Bordwandfederung für brutto 203,49 € beschafft.
3. Der alte Reisch-Tandem-Kipper soll im Mitteilungsblatt ausgeschrieben und meistbietend verkauft werden.

DS 12/1A

BEBAUUNGSPLAN „SOMMERHALDE, 1. ÄNDERUNG“ IN SULZBACH (PROJ.-NR.: 6345)

Öffentliche Auslegung vom 27.12.2018 bis 28.01.2019

Vorlage für die Gemeinderatssitzung am: 18.02.2019

A. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Beteiligt wurden 2 Träger öffentlicher Belange.

Keine Stellungnahme wurde abgegeben von:

- Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land

Keine Anregungen oder Bedenken wurden vorgebracht von:

- Keine

A.1 Landratsamt Schwäbisch Hall

Stellungnahme vom 24.01.2019

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Gegen die o.g. 1. Änderung bestehen bauplanungsrechtlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<u>Untere Wasserrechtsbehörde:</u> Öffentliches Gewässer (Eisbach) Gegen eine Bebauung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen aus Gewässersicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme
<u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme

B. Stellungnahmen von Privatpersonen

- Keine

C. Änderungsvorschläge durch Verwaltung bzw. Planer

- Keine

D. Zusammenfassung der Änderungen

- Keine

ZEICHENERKLÄRUNG (innerhalb des Geltungsbereichs)


- SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- GH Gebäudedichte in m
- PD Pultdach
- 15° Zulässige Dachneigung
- Baugrenze
- Überbaubare/ Nichtüberbaubare Grundstücksfläche
- Stellung der baulichen Anlagen/Hauptgebäude- bzw. Hauptfahrsrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Neigungserichtung für PD
- Verkehrsfächchen (Fahrbahn) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- LR Leitungsrecht (LR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Gepflante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

ZEICHENERKLÄRUNG (außerhalb des Geltungsbereichs)

- Grenze Landschaftsschutzgebiet
- HQ100 Hochwassergefahrenkarte Juni 2014
- Biotope

FULLSCHEIT DER NUTZUNGSFORMULARE

Auf der Bauplan	Vollständig
Grundstücksgrenze	Grundstücksgrenze
Dachform, Dachneigung	Bestimmte




SO	GH 5.0
Obergrenze für Gebäudehöhe & Schräglage	
PD 15°	-

SO	GH 5.0
Obergrenze für Gebäudehöhe & Schräglage	
PD 15°	-

Fläche für Maßnahmen zum Sch. und zur Entwicklung von Nat. - BIOTOP / Feuer § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Fläche für die Absetzbecken für (Feldweg)

DS 13 - ö

Zu TOP 11 – Erneuerung Wasserleitung und Mitverlegung Breitbandleerrohre Eisbachstraße

Im Jahr 2019 soll ein Teil der Wasserleitung in der Eisbachstraße (siehe Plan in der Anlage) erneuert werden. Der Teilabschnitt bereitet seit Jahren Probleme und verursacht jährliche Rohrbrüche. Das Projekt wurde u. a. auch auf Anregung aus GR ins Jahresprogramm 2019 aufgenommen. Anbei senden wir Ihnen den AV der Vorbesprechung mit dem Verbandsbauamt z. K.

Betreffend der Mitverlegung von Breitbandleerrohren ist es leider so, dass es keine Förderung geben würde. Die ca. 75.000 € brutto müssten von der Gemeinde voll getragen werden. Hier stellt sich nun die Frage, ob eine Leerrohrverlegung – ohne Förderung – erfolgen soll.

Dagegen spricht:

- dass bislang völlig unklar ist, wann Glasfaser in den Bereichen, in denen die Aufgreifschwelle nicht erreicht wird, kommen kann. Ohne Förderung ein Komplettausbau ist in solchen Bereich wohl kaum finanzierbar.
- dass es bislang unklar ist, welche Geschwindigkeiten technisch aus den bestehenden Netzen, insbesondere mit der Koaxkabeln von Unitymedia, zu holen sind. Hier soll es an den Gigabitbereich heranreichen – technisch zumindest. Telekom will 2019 VDSL ausbauen.
- dass es evtl. auch eine kreisweite Lösung mit der Telekom geben könnte (die Kreisverwaltung verhandelt hier momentan). Ob das klappt ist völlig offen. Wenn es aber klappen sollte, wäre die Investition vermutlich umsonst, da die Telekom ein eigenes System hat und die Universalleerrohre nicht nutzt.

Dafür spricht:

- dass die Baukosten in den nächsten Jahren wohl weiter steigen werden
- dass bei einer Verlegung zu einem späteren Zeitpunkt wieder ein Graben hergestellt werden muss (was deutlich teurer wäre als die jetzige Mitverlegung).
- dass im Zuge der Neuverlegung der WL auch gleich neue Hausanschlüsse bis an die Grundstücksgrenze gelegt werden und hier dann auch die Breitbandhausanschlüsse mitverlegt werden.
- dass es unklar ist, ob es ggf. künftig eine Förderung gibt. Wie und ggf. in welchem Umfang die Aufgreifschwelle angehoben wird, ist unklar.
- dass bei einer späteren Verlegung wieder Beeinträchtigungen für die Anwohner und den Durchgangsverkehr zur Sommerhalde, MBS usw., inkl. Umleitung etc. notwendig wären.

Die Verwaltung spricht sich für eine Mitverlegung aus.

GR-Sitzung 18.02.2019

Egal was wir machen, es ist ein Risiko dabei und der Bund, sowie das Land geben den Kommunen den schwarzen Peter. Förderchaos trifft auf planlose Breitbandpolitik.

Trotzdem müssen wir entscheiden, ob die Leerrohrverlegung erfolgen soll.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Wasserleitung in der Eisbachstraße wird in dem im beiliegenden Lageplan markierten Umfang 2019 ausgetauscht und das Vorhaben zur Ausschreibung freigegeben.**
- 2.) Der Terminplan/ der Vorschlag des Verbandsbauamtes werden bestätigt.**
- 3.) Es soll eine Mitverlegung von Breitbandleerrohren erfolgen.**
- 4.) Eine Kostenbeteiligung der Anlieger (Anliegerbeitrag) an der Breitbandleerrohrverlegung im öffentlichen Bereich wird erst entschieden, wenn eine konkrete Nutzung klar ist.**
- 5.) Die Kosten der Breitbandleerrohrmitverlegung auf Privatgelände trägt bei Interesse der Anlieger (wie laut Satzung beim Trinkwasseranschluss auch).**